

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1962	Nummer 49
--------------	---	-----------

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2005	10. 7. 1962	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) —	421
20320	10. 7. 1962	Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (2. Besoldungserhöhungsgesetz)	425
7823	5. 7. 1962	Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen	428

2005

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) —

Vom 10. Juli 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Geltungsbereich

§ 1

II. Behörden und Einrichtungen des Landes

§ 2 Einteilung der Landesbehörden

§ 3 Oberste Landesbehörden

§ 4 Zuständigkeiten und Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

§ 5 Leitung und Beaufsichtigung der Landesverwaltung

§ 6 Landesoberbehörden

§ 7 Landesmittelebehörden

§ 8 Der Regierungspräsident

§ 9 Untere Landesbehörden

§ 10 Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelebehörden und der unteren Landesbehörden

§ 11 Dienstaufsicht und Fachaufsicht

§ 12 Dienstaufsicht und Dienstaufsichtsbehörden

§ 13 Fachaufsicht und Fachaufsichtsbehörden

§ 14 Einrichtungen des Landes

III. Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 15 Mitwirkung bei der Landesverwaltung

§ 16 Weisungen und Auftragsangelegenheiten kraft Bundesrechts

§ 17 Übertragung von Aufgaben

IV. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 18 Errichtung und Aufhebung

§ 19 Mitwirkung bei der Landesverwaltung

§ 20 Aufsicht

§ 21 Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 22 Bestehende Landesbehörden

§ 23 Erstmalige Bekanntmachungen

§ 24 Abweichender Behördenbegriff

§ 25 Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse

§ 26 Änderung des Allgemeinen Berggesetzes

§ 27 Änderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

§ 28 Änderung des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren

§ 29 Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 30 Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

I. Geltungsbereich**§ 1**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und Einrichtungen des Landes. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Gesetz nur, soweit es dies bestimmt. Unter der gleichen Voraussetzung gilt es auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

- a) für den Landesrechnungshof,
- b) für die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),
- c) für Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und Lehre gleichstehen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

II. Behörden und Einrichtungen des Landes**§ 2****Einteilung der Landesbehörden**

Landesbehörden sind die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden, die Landesmittelbehörden und die unteren Landesbehörden.

§ 3**Oberste Landesbehörden**

Oberste Landesbehörden sind die Landesregierung, der Ministerpräsident und die Landesminister.

§ 4**Zuständigkeiten und Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden**

(1) Der Ministerpräsident und die Landesminister sind — unbeschadet der Zuständigkeiten der Landesregierung — jeweils für ihren Geschäftsbereich die zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Der Ministerpräsident gibt die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

(3) Werden Geschäftsbereiche neu abgegrenzt, so gehen auch die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde über; der Ministerpräsident weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt hin.

§ 5**Leitung und Beaufsichtigung der Landesverwaltung**

(1) Die Landesregierung und im Rahmen ihres Geschäftsbereichs der Ministerpräsident und die Landesminister leiten und beaufsichtigen die Landesverwaltung. Für Verwaltungsaufgaben in Einzelfällen sind sie insoweit zuständig, als dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist. Darüber hinaus sollen sie solche Aufgaben nur wahrnehmen, soweit es die Leitung ihres Geschäftsbereichs erfordert.

(2) Ist eine oberste Landesbehörde durch Bundes- oder Landesrecht ermächtigt, Befugnisse zu übertragen, so ist von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, sofern nicht besondere Gründe die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde erfordern. Die zuständige Behörde wird durch Rechtsverordnung nach den Grundsätzen einer einfachen Verwaltung möglichst ortsnahe bestimmt.

§ 6**Landesoberbehörden**

(1) Landesoberbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehen und für das ganze Land zuständig sind.

(2) Landesoberbehörden sind

- die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,
- das Geologische Landesamt,
- das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
- das Landesjagdamt,
- das Landeskriminalamt,
- die Landesrentenbehörde,
- das Landesvermessungsamt,
- das Obergesundheitsamt,
- das Statistische Landesamt,
- die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein.

(3) Andere Landesoberbehörden dürfen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

§ 7**Landesmittelbehörden**

(1) Landesmittelbehörden sind die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehenden Behörden, die für einen Teil des Landes zuständig sind.

(2) Landesmittelbehörden sind die Regierungspräsidenten und

- die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
- die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
- die Landeseichdirektionen,
- die Landesversorgungsämter,
- die Oberbergämter,
- die Oberfinanzdirektionen,
- die Landesbaubehörde Ruhr,
- die Schulkollegien bei den zuständigen Regierungspräsidenten.

(3) Landesmittelbehörden anderer als in Absatz 2 genannter Art dürfen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

(4) Sitz und Bezirk der Landesmittelbehörden bestimmt die Landesregierung oder auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung der zuständige Landesminister. Die Landesregierung oder — auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung — der zuständige Landesminister kann einer Landesmittelbehörde Aufgaben im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen; abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8**Der Regierungspräsident**

(1) Der Regierungspräsident ist der allgemeine Vertreter der Landesregierung in seinem Bezirk. Er hat die Entwicklung auf allen Lebensbereichen in seinem Bezirk zu beobachten und den zuständigen obersten Landesbehörden darüber zu berichten.

(2) Der Regierungspräsident ist zuständig für alle Aufgaben der Landesverwaltung, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

§ 9**Untere Landesbehörden**

(1) Untere Landesbehörden sind Behörden, die einer Landesoberbehörde oder einer Landesmittelbehörde unterstehen.

(2) Untere Landesbehörden sind die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden und

- die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung,
- die Bergämter,
- die Eichämter,
- die Finanzämter und Finanzbauämter,
- die Staatlichen Forstämter,
- die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Staatlichen Gewerbeärzte,
- die Kreispolizeibehörden,
- die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise,
- die Schulämter,
- die Seemannsämter,
- die Staatshochbauämter,
- die Wasserwirtschaftsämter,
- die Versorgungsämter und Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen sowie die Orthopädischen Versorgungsstellen.

(3) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden

Der Ministerpräsident gibt die Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden und ihre späteren Veränderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt nachrichtlich bekannt.

§ 11

Dienstaufsicht und Fachaufsicht

Die nachgeordneten Landesbehörden unterstehen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht.

§ 12

Dienstaufsicht und Dienstaufsichtsbehörden

(1) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde.

(2) Die Dienstaufsicht führen

1. die obersten Landesbehörden über die ihnen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs unterstehenden Landesoberbehörden und Landesmittelbehörden,
2. der Innenminister über die Regierungspräsidenten, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt,
3. die Landesoberbehörden und die Landesmittelbehörden über die ihnen unterstehenden unteren Landesbehörden.

Die obersten Landesbehörden führen zugleich die oberste Dienstaufsicht über die ihnen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs unterstehenden unteren Landesbehörden.

(3) Die Dienstaufsicht des Innenministers über die Regierungspräsidenten berührt die Befugnisse der übrigen obersten Landesbehörden als oberste Dienstbehörden im Sinne des § 3 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften nicht.

§ 13

Fachaufsicht und Fachaufsichtsbehörden

(1) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.

(2) Die Fachaufsicht führen

1. die obersten Landesbehörden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs über die Landesoberbehörden und Landesmittelbehörden,
2. die Landesoberbehörden und die Landesmittelbehörden über die ihnen unterstehenden unteren Landesbehörden.

Die obersten Landesbehörden führen zugleich im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die oberste Fachaufsicht über die unteren Landesbehörden.

(3) In Ausübung der Fachaufsicht können sich die Fachaufsichtsbehörden unterrichten, Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse der nachgeordneten Behörden selbst ausüben.

§ 14

Einrichtungen des Landes

(1) Einrichtungen des Landes, insbesondere Institute, Archive, Untersuchungsanstalten, Schulen, Ausbildungsstätten, Forschungsanstalten und zentrale Forschungseinrichtungen, Kuranstalten und sonstige nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten, die einen eigenen Bestand an Personal und sächlichen Mitteln haben, werden — vorbehaltlich der besonderen hierfür geltenden Vorschriften — von den obersten Landesbehörden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs errichtet. Die obersten Landesbehörden können ihre Dienst- oder Fachaufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die einzelnen Einrichtungen müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

III. Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 15

Mitwirkung bei der Landesverwaltung

Die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken bei der Landesverwaltung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften mit.

§ 16

Weisungen und Auftragsangelegenheiten
kraft Bundesrechts

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt (Art. 85 des Grundgesetzes), an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden. Das gleiche gilt, soweit die Bundesregierung in den Fällen des Art. 84 Abs. 5 des Grundgesetzes Einzelweisungen erteilt.

(2) Aufgaben, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen und die das Land im Auftrag des Bundes ausführt (Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), obliegen, falls sie von Gemeinden oder Landkreisen durchzuführen sind, den Hauptverwaltungsbeamten dieser Gebietskörperschaften. In amtsangehörigen Gemeinden sind die Amtsdirektoren zuständig (§ 3 der Amtsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 — GS. NW. S. 207). Die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgaben führen die Gemeinden, Ämter und Landkreise unter Haftung des Landes durch.

§ 17

Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können auf Grund des § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes oder des § 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) für zuständig erklärt werden.

IV. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 18

Errichtung und Aufhebung

Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Körperschaften) können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

§ 19

Mitwirkung bei der Landesverwaltung

(1) Die Körperschaften wirken bei der Landesverwaltung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften mit.

(2) Körperschaften, ihren Organen oder ihren leitenden Beamten oder Angestellten können Hoheitsaufgaben des Landes nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden, das die Übertragung auf Körperschaften ausdrücklich vorsieht oder zuläßt.

§ 20

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Körperschaften erstreckt sich darauf, daß sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen (allgemeine Körperschaftsaufsicht); die §§ 107 bis 111 und 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) gelten entsprechend. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Soweit die Körperschaften ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften (besondere Körperschaftsaufsicht).

§ 21

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die §§ 18 bis 20 gelten entsprechend für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 22

Bestehende Landesbehörden

Sitz und Bezirk der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden richten sich nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, solange die Landesregierung nichts Abweichendes gemäß § 7 Abs. 4 oder § 9 Abs. 3 bestimmt.

§ 23

Erstmalige Bekanntmachungen.

Die erstmaligen Bekanntmachungen gemäß § 4 Abs. 2 und § 10 sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

§ 24

Abweichender Behördenbegriff

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Vorschriften, aus denen sich ergibt, daß die dort für Behörden getroffenen Bestimmungen auch für Einrichtungen des Landes gelten sollen, bleiben insoweit unberührt.

§ 25

Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse

Die Stellung der Behörden und Einrichtungen, denen die Prüfung von Personen obliegt, insbesondere der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse, bleibt unberührt.

§ 26

Änderung des Allgemeinen Berggesetzes

(1) Soweit nach dem Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164) für eine Entscheidung des Oberbergamtes ein Beschluß vorgeschrieben ist, entfällt das Beschlußverfahren.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, das Allgemeine Berggesetz mit den sich aus Absatz 1 ergebenden Änderungen neu bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen und die Ausdrucksweise dem heutigen Sprachgebrauch anzupassen.

§ 27

Änderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Das Gesetz, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beigeordneten führen die Geschäfte, die ihnen der Verbandsdirektor überträgt, nach dessen Weisungen. Allgemeiner Vertreter des Verbandsdirektors ist der Erste Beigeordnete. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Verbandsdirektors nur berufen, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist; die Reihenfolge bestimmt der Verbandsausschuß. Im übrigen vertreten die Beigeordneten den Verbandsdirektor in ihrem Arbeitsgebiet. Der Verbandsdirektor kann sonstige Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen.“

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsdirektor vertritt den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte, die auf Grund einer in der Form des Satzes 2 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.“

3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Haushalt, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung, das Schulwesen, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und ihrer Durchführungsverordnungen. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

Die Absätze 4 und 6 werden gestrichen; Absatz 5 wird Absatz 4, Absatz 7 wird Absatz 5.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk führt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird (allgemeine Aufsicht).

(2) Soweit der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk seine Aufgaben nach Weisung erfüllt, richtet sich die Aufsicht nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften (Sonderaufsicht).“

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Gebiet des Siedlungsverbandes nimmt die Landesbaubehörde Ruhr auf den Sachgebieten

1. der Landesplanung, des Städtebaues, der Baulandbeschaffung und der Bauaufsicht,
 2. des Heimstätten-, Kleingarten- und gemeinnützigen Wohnungswesens und des Wohnungsbaues, einschließlich des Bergarbeiterwohnungsbaues,
 3. des Naturschutzes, des Straßenbauwesens,
 4. der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Nummern 1 bis 3 in Betracht kommt,
- die Aufgaben wahr, für die sonst der Regierungspräsident nach den jeweils geltenden Vorschriften zuständig ist. Ihr obliegen auch die sonstigen Aufgaben, die dem Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, übertragen waren. Die Landesregierung wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Zuständigkeiten unter Bereinigung von Zweifelsfragen durch Rechtsverordnung bekanntzugeben.

(2) Die Landesbaubehörde Ruhr untersteht der Dienstaufsicht des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.“

§ 28

Änderung des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren

Das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landes (§ 14 des Landesorganisationsgesetzes) können Benutzungsgebühren auf Grund von Gebührenordnungen erhoben werden, es sei denn, daß die Benutzung auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei ist.

(2) Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

2. In § 4 erhalten

a) die Klammer in Absatz 1 Satz 1 die Fassung:
„(§§ 1 und 1a)“,

b) Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Verwaltungsgebühren sollen unter Berücksichtigung der Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges festgesetzt werden. Die Benutzungsgebühren sollen in der Regel so bemessen sein, daß sie die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Verzinsung und Tilgung der aufgewandten Mittel decken.“

§ 29

Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706) wird wie folgt geändert:

a) In § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihm als Landesbeauftragter (§ 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verantwortlich; Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.“

b) § 20 Abs. 3 wird aufgehoben.

c) In § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Die Aufsicht richtet sich im übrigen nach § 20 des Landesorganisationsgesetzes.“

d) In § 24 erhält Absatz 4 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Bestellung und Abberufung bedarf der Bestätigung des Direktors.“

e) In § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„5. Der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihm als Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Seine Amtsführung bedarf des Vertrauens des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.“

§ 30

Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1962 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

1. das Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (RGBl. I S. 315) sowie das Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (RGBl. I S. 603);
2. die Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (RGBl. I S. 839) sowie die Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (RGBl. I S. 840) und die Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 17. März 1941 (RGBl. I S. 159);
3. § 4 und § 5 Abs. 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189);

4. das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 28. November 1947 (GS. NW. S. 204).

Düsseldorf, den 10. Juli 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Innenminister
Dufhues
Der Finanzminister
Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Erkens

Der Kultusminister
Schütz

Der Justizminister
Dr. Flehminghaus

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Sträter

— GV. NW. 1962 S. 421.

20320

**Gesetz
über die Erhöhung der Dienst- und
Versorgungsbezüge
(2. Besoldungserhöhungsgesetz)
Vom 10. Juli 1962**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Sätze des Grundgehaltes und der unwiderruflichen Stellenzulagen in der Anlage 1 des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457) werden durch die Sätze in der Anlage dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage

§ 2

Die Bezüge der Versorgungsberechtigten werden wie folgt erhöht:

1. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes zugrunde, so treten an die Stelle des Grundgehaltes und der unwiderruflichen Stellenzulage (Anlage 1 zu § 1 des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960) die Sätze nach § 1.
2. Ausgleichszulagen und Zulagen nach § 27 b Abs. 3 und 5 des Landesbesoldungsgesetzes werden um sechs vom Hundert erhöht, jedoch dürfen das Grundgehalt und die Ausgleichszulage nach § 27 b Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes zusammen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe nicht übersteigen.
3. Das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsempfänger maßgebende Grundgehalt (§ 27 a Abs. 3 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes) wird um sechs vom Hundert erhöht.
4. Die Bezüge nach § 27 c des Landesbesoldungsgesetzes werden um fünf vom Hundert erhöht.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplanes 1962 hinaus zu leisten.

Düsseldorf, den 10. Juli 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister
Pütz

**Übersicht über die Grundgehälter und unwiderruflichen Stellenzulagen
nach § 1 des zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes**

I. Grundgehälter

a) Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

BesGr.	Dienstaltersstufe													Dienst- alters- zulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
A 1	318,50	330,75	343,—	355,25	367,50	379,75	392,—	404,25	416,50	428,75	441,—	—	—	12,25
A 2	330,75	343,—	355,25	367,50	379,75	392,—	404,25	416,50	428,75	441,—	453,25	465,50	—	12,25
A 3	343,—	355,25	367,50	379,75	392,—	404,25	416,50	428,75	441,—	453,25	465,50	477,75	—	12,25
A 4	355,25	367,50	379,75	392,—	404,25	416,50	428,75	441,—	453,25	465,50	477,75	490,—	—	12,25
A 5*	379,75	392,—	404,25	416,50	428,75	441,—	453,25	465,50	477,75	490,—	502,25	514,50	526,75	12,25
A 6	401,80	421,40	441,—	460,60	480,20	499,80	519,40	539,—	558,60	578,20	597,80	617,40	637,—	19,60
A 7	449,60	472,90	496,20	519,50	542,80	566,10	589,40	612,70	636,—	659,30	682,60	705,90	729,20	23,30
A 8	487,55	513,30	539,05	564,80	590,55	616,30	642,05	667,80	693,55	719,30	745,05	770,80	796,55	25,75
A 9	567,20	592,95	618,70	644,45	670,20	695,95	721,70	747,45	773,20	798,95	824,70	850,45	876,20	25,75
A 10	661,50	698,25	735,—	771,75	808,50	845,25	882,—	918,75	955,50	992,25	1029,—	1065,75	1102,50	36,75
A 10a	712,95	748,50	784,05	819,60	855,15	890,70	926,25	961,80	997,35	1032,90	1068,45	1104,—	1139,55	35,55
A 11	750,95	788,95	826,95	864,95	902,95	940,95	978,95	1016,95	1054,95	1092,95	1130,95	1168,95	1206,95	36,—
A 11a	812,20	850,20	888,20	926,20	964,20	1002,20	1040,20	1078,20	1116,20	1154,20	1192,20	1230,20	1268,20	38,—
A 11b	823,20	864,85	906,50	948,15	989,80	1031,45	1073,10	1114,75	1156,40	1198,05	1239,70	1281,35	1323,—	41,65
A 12	833,—	875,90	918,80	961,70	1004,60	1047,50	1090,40	1133,30	1176,20	1219,10	1262,—	1304,90	1347,80	42,90
A 12a	882,—	924,90	967,80	1010,70	1053,60	1096,50	1139,40	1182,30	1225,20	1268,10	1311,—	1353,90	1396,80	42,90
A 13	931,—	973,90	1016,80	1059,70	1102,60	1145,50	1188,40	1231,30	1274,20	1317,10	1360,—	1402,90	1445,80	42,90
A 13a	973,90	1022,90	1071,90	1120,90	1169,90	1218,90	1267,90	1316,90	1365,90	1414,90	1463,90	1512,90	1561,90	49,—
A 14	1025,35	1079,25	1133,15	1187,05	1240,95	1294,85	1348,75	1402,65	1456,55	1510,45	1564,35	1618,25	1672,15	53,90
A 14a	1102,50	1157,65	1212,80	1267,95	1323,10	1378,25	1433,40	1488,55	1543,70	1598,85	1654,—	1709,15	1764,30	55,15
A 15**	1156,40	1215,20	1274,—	1332,80	1391,60	1450,40	1509,20	1568,—	1626,80	1685,60	1744,40	1803,20	1862,—	58,80
A 16	1330,35	1400,20	1470,05	1539,90	1609,75	1679,60	1749,45	1819,30	1889,15	1959,—	2028,85	2098,70	2168,55	69,85

* Die in der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 5 aufgeführten Grundgehälter betragen:

- a) im ersten Dienstjahr 318,50 DM
- b) im zweiten Dienstjahr 330,75 DM
- c) vom dritten Dienstjahr an 367,50 DM

** Der in der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15 genannte Betrag von 225,— DM wird ersetzt durch 275,65 DM

b) Besoldungsordnung B (Feste Gehälter)

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grund- gehalt	1855,90	2241,75	2407,15	2584,75	2750,15	2927,75	3093,15	3270,75	3485,25	4128,25	4557,...

c) Besoldungsordnung II (Hochschullehrer)

BesGr.	Dienstaltersstufe												Dienst- alters- zulage	Höchstes Grund- gehalt*
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
II 1	931,...	973,90	1016,80	1059,70	1102,60	1145,50	1188,40	1231,30	1274,20	1317,10	1360,...	1402,90	1445,80	...
II 2	1025,35	1079,25	1133,15	1187,05	1240,95	1294,85	1348,75	1402,65	1456,55	1510,45	1564,35	1618,25	1672,15	1996,75
II 3	1261,75	1323,...	1384,25	1445,50	1506,75	1568,...	1629,25	1690,50	1751,75	1813,...	1874,25	1935,50	1996,75	2339,75
II 4	1531,25	1604,75	1678,25	1751,75	1825,25	1898,75	1972,25	2045,75	2119,25	2192,75	2266,25	2339,75	2413,25	2584,75

* Vgl. Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung II

II. Unwiderrufliche Stellenzulagen

Sätze nach den Anlagen 1 und 3 des LBesG 60	10,...	20,...	25,...	30,...	35,...	40,...	45,...	50,...	55,...	65,...	75,...	80,...	100,...
Neue Sätze nach § 1 des zweiten Besoldungs- erhöhungsgesetzes	12,25	24,50	30,65	36,75	42,90	49,...	55,15	61,25	67,40	79,65	91,90	98,...	122,50

— CIV. NW. 1962 S. 425.

7823

Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen

Vom 5. Juli 1962

Abschnitt I

Bekämpfung des Kartoffelnematoden

§ 1

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1961 (BGBl. I S. 1107). Im übrigen sind zuständige Behörden im Sinne der im Satz 1 genannten Verordnung die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 2

(1) Der Regierungspräsident kann durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmte Gebiete für befallsgefährdet erklären, wenn dies zur Bekämpfung oder zur Verhütung der Ausbreitung des Kartoffelnematoden erforderlich erscheint.

(2) In befallsgefährdeten Gebieten dürfen Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens 3 Jahren auf dem gleichen Grundstück angebaut werden und Kartoffelmietenplätze erst im dritten Jahre nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden. Weitergehende Verbote und Anordnungen für einzelne befallene Grundstücke und die Befugnis, solche Verbote und Anordnungen zu erlassen, bleiben unberührt.

Abschnitt II

Bekämpfung des Kartoffelkäfers

§ 3

(1) Zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers können

- a) die örtlichen Ordnungsbehörden im Einzelfall verfügen, daß ein mit Kartoffeln bestelltes Grundstück von den Nutzungsberechtigten unverzüglich mit einem für die Kartoffelkäferbekämpfung geeigneten chemischen Mittel sachgemäß zu behandeln ist;
- b) die Regierungspräsidenten durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmte Gebiete für befallsgefährdet erklären. In befallsgefährdeten Gebieten sind die Nutzungsberechtigten aller mit Kartoffeln bestellten Grundstücke verpflichtet, unverzüglich die Maßnahmen nach Buchstabe a) zu treffen.

(2) Als geeignete chemische Mittel im Sinne des Absatzes 1 gelten nur solche, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als für die Kartoffelkäferbekämpfung geeignet anerkannt worden sind.

Abschnitt III

Bekämpfung des Kartoffelkrebses

§ 4

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 23. März 1959 (BGBl. I S. 162).

§ 5

(1) Wenn es zur Bekämpfung und zur Verhütung der Ausbreitung einzelner Biotypen des Kartoffelkrebses erforderlich erscheint, kann der Regierungspräsident durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmte Gebiete für befallsgefährdet durch einzelne Biotypen des Kartoffelkrebses erklären. Diese Biotypen des Kartoffelkrebses sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung aufzuführen.

(2) In befallsgefährdeten Gebieten dürfen nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden, die gegen die in der ordnungsbehördlichen Verordnung aufgeführten Biotypen des Kartoffelkrebses resistent sind.

(3) Die Vorschriften der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses bleiben unberührt.

Abschnitt IV

Straf- und Schlußvorschriften

§ 6

Zu widerhandlungen gegen § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 und § 5 Abs. 2 sowie gegen Ordnungsverfügungen, die auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) erlassen sind, werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

§ 7

(1) Die Verordnung tritt am 15. Juli 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen vom 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53) außer Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189);
- b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 2 Abs. 1 Nrn. 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetze zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. S. 94), mit § 5 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1961 (BGBl. I S. 1107) und § 5 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 23. März 1959 (BGBl. I S. 162).

Düsseldorf, den 5. Juli 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1962 S. 428.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.